

STADT KITZINGEN

**Gebührenordnung
für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten
der Musikschule der Stadt Kitzingen**

vom 01.03.2001

Inkrafttreten: 01.09.2001

Die Große Kreisstadt Kitzingen erlässt folgende Gebührenordnung:

Musikschule der Stadt Kitzingen
Gebührenordnung für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten

§ 1

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente jeweils für ein Schuljahr überlassen werden.

§ 2

Die Mietgebühr richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert.

Sie beträgt für Instrumente mit einem Wiederbeschaffungswert

		halbjährlich	jährlich
bis	250,00 €	38,00 €	76,00 €
bis	500,00 €	50,00 €	100,00 €
bis	1.250,00 €	66,00 €	132,00 €
über	1.250,00 €	76,00 €	152,00 €

§ 3

Die Mietgebühr ist halbjährlich zum 15.01. und 15.06. des laufenden Schuljahres zur Zahlung fällig. Das Mietverhältnis ist vierteljährlich kündbar, die Mietgebühr wird dann für die jeweilige Mietzeit berechnet.

§ 4

Der Mieter ist verpflichtet, das Instrument pfleglich zu behandeln.

Die während des Gebrauchs notwendigen Unterhaltskosten (z. B. Besaitung, Reinigung, Abnutzungsreparaturen usw.) sind vom Mieter zu tragen.

Das Instrument muss bei Rückgabe nach Beendigung des Mietverhältnisses in spielfertigem Zustand sein, d. h. beispielsweise neue Saiten bei Rückgabe von Saiteninstrumenten, Neubezug eines abgespielten Violin- oder Cellobogens, Einstellung von Mechaniken bei Querflöten bzw. Saxophon etc. Diese Arbeiten sind vom Entleiher selbst zu tragen und in einem Fachgeschäft zu veranlassen.

Darüber hinaus werden Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung auftreten, auf Kosten des Mieters behoben.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft und gilt erstmals für das Schuljahr 2001/2002.